

## Beschlussvorlage

- 0835/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss	16.08.2018	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	23.08.2018	öffentlich / Entscheidung

**Betreff:**        **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Delegationsvereinbarung zwischen der Kreisstadt Bad Hersfeld und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

### **Sachverhalt:**

#### **Einleitender Hinweis:**

Diese Vorlage wurde im Juni unter der Nr. – 0778/19 – dem Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zur Empfehlung und der Stadtverordnetenversammlung (STVV) zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Beratung im HFA wurde keine Zuständigkeit der beteiligten Gremien zum Abschluss Delegationsvereinbarung erkannt, sodass die Vorlage zurückgezogen wurde. Das Regierungspräsidium Kassel, welches die Delegationsvereinbarungen nach § 26 Abs. 1 KGG zu genehmigen hat, ist als Rechtsaufsicht des Landkreises hier anderer Rechtsauffassung. Bei dem Zuständigkeitsübergang handelt es sich um die Abgabe einer Aufgabe als wichtige Angelegenheit gem. § 50 Abs. 1 HGO über die ein Beschluss der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen ist. Im Grunde wurde Genehmigungsbereitschaft signalisiert, es fehlt lediglich der Beschluss der STVV.

In Hessen wird der Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372 ) mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde, in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Vierten Abschnittes des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 ( GVBl. S. 618 ), festlegen, dass der

Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Der Aufgabenkatalog für die Kommunen beinhaltet die Überwachung der Anmeldepflicht für Prostituierte, Ausstellen von Anmeldebescheinigungen, Informations- und Beratungsgespräche, Erlaubniserteilung für Betriebe des Prostitutionsgewerbes sowie die Überwachung des Prostitutionsgewerbes.

Dabei gehört der Bereich Prostitution zu den Geschäftsprozessen, welche einen hohen Spezialisierungsgrad aufweist. Im Gegensatz zu den üblichen Gewerbebetrieben die i.d.R. durch die Inhaber angezeigt werden, ist im Prostitutionsgewerbe im Vorfeld ein hoher Ermittlungs- und Überprüfungsaufwand erforderlich, um den zugewiesenen Aufgabenkatalog nach dem ProstSchG erfüllen zu können.

Die betroffene Zielgruppe berührt i. d. R. auch das Sachgebiet Gesundheit, da nämlich eine gesundheitliche Beratung durchgeführt werden muss. Hierfür existiert bereits eine Fachabteilung beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Zusammen mit dem Gewerbeprüfdienst des Landkreises könnten diese Arbeitsbereiche in einer gemeinsamen Dienstleistung zusammengefasst werden und es lassen sich entsprechende Synergieeffekte nutzen. Daher bietet sich eine dauerhafte Beauftragung des Landkreises mit diesem Aufgabenbereich an.

Damit beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine Bündelung des Fachwissens erfolgen kann, wurde in den Bürgermeisterdienstversammlungen bereits eine entsprechende Linie vorgegeben. Danach erging die Empfehlung an die Kommunen (im Übrigen auch vom Hessischen Städte- und Gemeindebund), die aufgrund der Einwohnergröße selbst tätig werden müssen, die Aufgaben nach dem ProstSchG im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) an den Landkreis zu delegieren, sofern von dort Aufnahmebereitschaft signalisiert wird.

In Gesprächen mit dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurde diese Aufnahmebereitschaft signalisiert. Kreisausschuss sowie der Kreistag haben eine entsprechende Vorlage in ihrem aktuellen Sitzungszug auf der Tagesordnung. Soweit hier bekannt ist, geben alle in Frage kommenden Kommunen des Landkreises den Aufgabenkatalog des nach dem ProstSchG an den Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ab.

Zur Übertragung der Aufgaben an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist ein nach dem § 24 KGG entsprechender Vereinbarungsentwurf beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Besondere Stundensätze oder fallbezogene Kosten werden durch den Landkreis für die Delegationstätigkeit nicht erhoben. Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie die Verwarn- und Bußgelder. Damit sind seine Aufwendungen abgegolten.

Zurzeit sind in Bad Hersfeld vier bordellartige Betriebe bekannt und angemeldet. Die

Zahl der im Prostitutionsmilieu tätigen Personen ist unbekannt. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, einen internen Personalaufwand beziffern zu können, denn wie eingangs bereits geschildert, bedarf es hier eines nicht unerheblichen Ermittlungsaufwandes um den betroffenen Personenkreis zahlenmäßig darzustellen.

Die hierfür eingesparten Personalressourcen könnten anderweitig für dringende Aufgabenerledigung im Fachbereich Ordnungsdienste eingesetzt werden. Daneben werden durch die Aufgabenübertragung die Kosten für ein Softwaremodul für die Bearbeitung der Aufgaben nach dem ProstSchG, sowie die monatliche Wartungspauschale hierzu eingespart.

**Projektplanung:**

**Risiken/ Auswirkungen:**

- keine -

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen des Aufgabenkataloges nach dem Gesetz zur Regelung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) wird im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit an den Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg übergeben.

Der Magistrat wird beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Übertragung der Aufgaben abzuschließen.

**Anlagen:**

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Delegations-Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen des Aufgabenkataloges nach dem Gesetz zur Regelung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.

**Mitzeichnung:**

gez. Schüler, Stefanie (Ordnungsdienste (32)) am 17.07.2018  
gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 30.07.2018